

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung bewilligt.

5.2 Die Zuwendung beträgt bis zu 49 v. H. der für die Maßnahmen nach Nummer 2.4 zuwendungsfähigen Ausgaben. Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts als Eigentümerin eines Kulturdenkmals haben sich an der Finanzierung angemessen zu beteiligen, so dass sie Zuwendungen nach Nummer 2.2 VV-Gk nur zur Teilfinanzierung erhalten können.

5.3 In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zuwendung höher liegen. Diese Ausnahmeregelung kann nur zur Anwendung kommen, wenn an den Maßnahmen ein erhebliches denkmalpflegerisches Landesinteresse besteht und das Ziel auf anderem Wege nicht erreichbar ist. Eine Eigenbeteiligung des Antragstellers von mindestens 10 v. H. an den notwendigen Aufwendungen ist grundsätzlich erforderlich.

5.4 Bei der Bemessung des Eigenanteils können Eigenarbeitsleistungen nach Maßgabe der im Zuwendungsrechtsergänzungserlass benannten Kriterien und Pauschalwerte anerkannt werden. Höhe und Umfang der Eigenarbeitsleistungen sind sowohl im Finanzierungsplan, im Bewilligungsbescheid als auch im Verwendungsnachweis ausdrücklich auszuweisen. Die Eigenarbeitsleistungen dürfen nur auf den Eigenanteil der Zuwendungsempfänger angerechnet werden. Die Zuwendung darf die tatsächlich getätigten zuwendungsfähigen Ausgaben des Projekts nicht übersteigen.

5.5 Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur die in direktem Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen; ausgenommen sind Ausgaben für Stammpersonal und sonstigen anteiligen Verwaltungsaufwand. Für die Anerkennung von zuwendungsfähigen Personalausgaben können zur Verfahrensvereinfachung grundsätzlich die Pauschalwerte des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses zur Anwendung kommen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Ein Bauschild mit dem Hinweis auf die Mitfinanzierung durch das Land ist für die Öffentlichkeit sichtbar anzubringen. Bei Berichten der Zuwendungsempfänger gegenüber den Medien soll auf die Förderung durch das Land hingewiesen werden.

6.2 Den Zuwendungsempfängern ist in angemessener Form im Zuwendungsbescheid aufzuerlegen, die öffentliche Zugänglichkeit des Kulturdenkmals zu gewährleisten, sofern durch diese Auflage nicht in höherwertige Rechte eingegriffen wird. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn bei privaten Denkmaleigentümern durch die Auflage in Eigentumsrechte oder in das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingegriffen werden könnte. Angemessenheit liegt in der Regel vor, wenn die Kulturdenkmale der Öffentlichkeit gewidmet sind.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Es entscheidet nach Anhörung des Denkmalfachamtes.

7.2 Kirchengemeinden reichen den Antrag über die zuständige untere Denkmalschutzbehörde und das regional zuständige Kirchenbauamt, soweit ein solches besteht, beim Landesverwaltungsamt ein.

7.3 Zuwendungsanträge zur Erhaltung von Kulturdenkmälern sind unter Beifügung der denkmalrechtlichen Genehmigung sowie der für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen über die untere Denkmalschutzbehörde bis zum 1. 8. für das kommende Haushaltsjahr zu stellen.

7.4 Unter Berücksichtigung der in Nummer 1 genannten Rechtsgrundlagen kann das für Kultur zuständige Ministerium Ausnahmen zulassen, soweit die unter Nummer 4.1 aufgeführten beihilferechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Die sich aus den Rechtsgrundlagen nach Nummer 1 ergebenden Beteiligungspflichten bleiben unberührt.

7.5 Die Antragsvordrucke sind beim Landesverwaltungsamt erhältlich oder können über das Internet (www.kultur.sachsen-anhalt.de oder www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden.

7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die VV-Gk, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. 12. 2022 außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt

220

Kunstpreis des Landes Sachsen-Anhalt

Erl. der StK vom 23. 8. 2017 – 62.12-57016

Bezug:
Erl. des MK vom 12. 8. 2005 (MBI. LSA S. 522)

1. Die für Kultur zuständige Ministerin oder der für Kultur zuständige Minister kann alle zwei Jahre zur Anerkennung hervorragender künstlerischer Leistungen den Kunstpreis des Landes Sachsen-Anhalt verleihen.

2. Der Preis richtet sich an Künstlerinnen und Künstler aus den Bereichen bildende und angewandte Kunst, die ein anerkanntes Lebenswerk nachweisen können oder durch ihre bisherige Arbeit eine Weiterentwicklung zu hohen künstlerischen Leistungen erwarten lassen und so einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der zeitgenössischen Kunst in Sachsen-Anhalt leisten. Sie müssen durch Herkunft, Wohnsitz, Atelier oder ihr künstlerisches Schaffen in besonderer Weise mit dem Land Sachsen-Anhalt verbunden oder darauf ausgerichtet sein.

3. Der Preis ist mit einem Preisgeld in Höhe von 7 500 Euro dotiert. Er ist nicht teilbar. Die Preisträgerin oder der Preisträger erhält eine Urkunde.

4. Der Kunstpreis wird nicht ausgeschrieben, eine Bewerbung ist nicht möglich.

5. Über die Vergabe des Preises entscheidet die für Kultur zuständige Ministerin oder der für Kultur zuständige Minister. Die von ihr oder ihm eingesetzte, ständige Jury unterbreitet ihr oder ihm mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorschlag.

6. Die Jury setzt sich zusammen aus der Direktorin oder dem Direktor der Stiftung Moritzburg Halle (Saale) – Kunstmuseum des Landes Sachsen-Anhalt, der Leiterin oder dem Leiter des Kunstmuseums Kloster Unser Lieben Frauen und der Vertreterin oder dem Vertreter der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle sowie dem Vorstand der Kunststiftung des Landes Sachsen-Anhalt, einer ehemaligen Kunstpreisträgerin oder einem ehemaligen Kunstpreisträger des Landes Sachsen-Anhalt und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Berufsverbandes Bildender Künstler Sachsen-Anhalt e. V. Der Vorsitz der Jury obliegt der Direktorin oder dem Direktor der Stiftung Moritzburg Halle (Saale) – Kunstmuseum des Landes Sachsen-Anhalt.

7. Die Jury berät in nicht öffentlicher Sitzung über den von ihr unterbreiteten Vorschlag für die Vergabe des Kunstpreises. Dieser soll eine Darstellung des künstlerischen Wirkens, gegebenenfalls der Werke der vorgeschlagenen Künstlerin oder des vorgeschlagenen Künstlers sowie Angaben über erhaltene andere Auszeichnungen enthalten.

8. Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-Erl. außer Kraft.

E. Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

81

Richtlinie Zielgruppen- und Beschäftigungsförderung; Zweite Änderung

RdErl. des MS vom 19. 7. 2017 – 52-04011-6.1

Bezug:

RdErl. des MS vom 12. 6. 2015 (MBI. LSA S. 407, 2016 S. 196), geändert durch RdErl. vom 9. 9. 2016 (MBI. LSA S. 690)

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:

„3.1 Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstige Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform. Bei Förderung von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist im Zuwendungsbescheid festzulegen, welche Person dem Land für die sachgerechte Verwendung der Zuwendung haftet. Die Zuwendungsempfänger müssen die Eignung für eine sachgerechte und erfolgreiche Projektdurchführung besitzen. Kriterien für die Bewertung sind insbesondere die fachliche Qualität und Zuverlässigkeit sowie die Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Sofern Zuwendungsempfänger tariflichen Bestimmungen unterliegen, sind diese einzuhalten. Natürliche Personen ohne Unternehmereigenschaft sind von der Förderung ausgeschlossen.“

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

aa) Abschnitt A Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Es gilt Teil 1 Nr. 3.1.“

bb) In Abschnitt C Nr. 2 Abs. 1 wird die Angabe „Buchst. b“ gestrichen.

2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

81

Einzelprojektrichtlinie; Änderung

RdErl. des MS vom 19. 7. 2017 – 53-32323/XVI.4

Bezug:

RdErl. des MS vom 21. 3. 2016 (MBI. LSA S. 294)

1. Nummer 4 des Bezugs-RdErl. erhält folgende Fassung:

„4. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind juristische Personen